



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-801-012699

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die zu Betriebsratswahlen berechtigten Angestellten eines Betriebs zunächst abstimmen zu lassen, ob ein Betriebsrat errichtet werden soll. Dies soll auch für Personalräte gelten.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in bestimmten Betrieben die Wahl eines Betriebsrates vorsehe. Dennoch gebe es viele Betriebe, in denen kein Betriebsrat errichtet werde. Die verantwortlichen Arbeitgeber würden darauf verweisen, dass die Arbeitnehmer keinen Betriebsrat wollten. Ein Betriebsrat sei zwar nicht immer erforderlich, dennoch sollten die betroffenen Arbeitnehmer selbst in freier und geheimer Wahl darüber abstimmen, ob sie die Einrichtung eines Betriebsrates befürworten oder auf einen solchen verzichten. Dies entspreche der gesetzlichen Regelung und fördere das Vertrauen in den Rechtsstaat. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 41 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Gesetzgeber hat in § 1 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zum Ausdruck gebracht, dass in Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind, grundsätzlich ein Betriebsrat zu wählen ist. Damit hat der Gesetzgeber die Grundentscheidung für die Gründung von Betriebsräten in allen betriebsfähigen Betrieben getroffen. Das Gesetz macht die Betriebsratsgründung deshalb nicht davon abhängig, dass zuvor die Mehrheit der Beschäftigten der Betriebsratsgründung zustimmt. Eine zusätzliche Verfahrensvoraussetzung für die Betriebsratsgründung in Form einer vorherigen Abstimmung der Belegschaft über die Betriebsratsgründung stünde nicht im Einklang mit dieser gesetzgeberischen Intention.

Auch wenn es keiner Zustimmung einer Belegschaftsmehrheit zur Gründung des Betriebsrats bedarf, erachtet es der Gesetzgeber gleichwohl als sinnvoll, dass die Errichtung eines Betriebsrats den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern obliegt. Der Betriebsrat ist der Repräsentant und das Organ der Belegschaft. Sowohl seine Errichtung als auch die Arbeit im Betriebsrat dienen dem Ziel einer aktiven Interessenwahrnehmung durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche und engagierte Vertretung der Arbeitnehmerinteressen auf betrieblicher Ebene ist, dass das dafür zuständige Gremium auf Initiative von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegründet wird.

Der Petitionsausschuss weist daraufhin, dass die Initiative zur Gründung eines Betriebsrats bereits von drei wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder von einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft ausgehen kann (§ 17 Absatz 3 BetrVG). Diese können – sofern weder ein Gesamt- noch ein Konzernbetriebsrat besteht oder dieser nicht tätig wird – zu einer Betriebsversammlung einladen, auf der ein Wahlvorstand von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt werden kann. Diese Regelung erleichtert die Gründung von Betriebsräten, indem sie für die Initiierung der Betriebsratswahl keine aktive Beteiligung wesentlicher Belegschaftsteile voraussetzt. Da der Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, dass in betriebsfähigen Betrieben Betriebsräte gewählt werden sollten, um die in der Betriebsverfassung geregelten Rechte auf demokratische Mitbestimmung auszuüben,



bedarf es nach der gesetzgeberischen Konstruktion zurecht keiner vorherigen Zustimmung einer Mehrheit der Belegschaft.

Entscheiden sich Teile der Arbeitnehmerschaft dazu, die Wahl eines Betriebsrats anzustoßen, so kann ihnen der Schutz des Betriebsverfassungsgesetzes nicht verwehrt werden. Ob demokratische Grundsätze zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb wirken können, wird aufgrund der gesetzgeberischen Grundentscheidung für die Existenz von Betriebsräten in betriebsrathfähigen Betrieben nicht zur Abstimmung gestellt; hierzu genügt die Initiative weniger.

Ein vergleichbares Konzept liegt auch den Wahlen des Personalrates, nach den Personalvertretungsgesetzen zugrunde. Zwar sieht beispielsweise das Bundespersonalvertretungsgesetz vor, dass ein Personalrat zu wählen ist, wenn die Voraussetzungen für dessen Errichtung vorliegen. Die Wahl ist allerdings nicht erzwingbar, sondern obliegt ebenfalls den Beschäftigten der Dienststelle. Findet die durch die Leiterin oder Leiter der Dienststelle einberufene Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, ist das weitere Verfahren ebenso wie im Betriebsverfassungsrecht von einer Initiative von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft abhängig. Soll ein Betriebsrat gewählt werden, darf der Arbeitgeber die Wahl eines Betriebsrats nicht behindern, sondern ist verpflichtet, sie zu dulden, Auskünfte zu erteilen, zu unterstützen und die Kosten zu tragen. Maßnahmen zur Behinderung der Betriebsratsgründung können nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 BetrVG strafbar sein. Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag sich der Ausschuss nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.